

Sanktion und Norm.

Eine holistische Perspektive auf die Zuweisung normativer Signifikanz in triadischen Konstellationen

Peter Isenböck (Münster)

Die Behandlung der Frage, was eine Sanktion eines normativen (Fehl-)Verhaltens zu einer normativen Sanktion macht, zeigt die Schwierigkeiten an, im Rahmen eines dyadischen Denkens zu einer befriedigenden Lösung zu kommen. Die normative Qualität des Sanktionierens lässt sich nicht adäquat fassen, wenn sie über die Intention des sanktionierenden Alter gefasst wird oder über die (emotionale) Reaktion des sanktionierten Ego. Im ersten Fall bleibt ungesichert, ob Alter mit „gutem Grund“ sanktioniert, im zweiten Fall hängt die Qualität der Sanktion an der Reaktion des Ego, die sich auch, wie Talcott Parsons (vgl. 1964: 300f.) argumentiert, rein emotional und unbewusst und damit für Ego **und** Alter möglicherweise gar nicht sichtbar und kontrollierbar abspielt.

Auf dieses Problem reagieren die klassischen Sanktionstheorien (Geiger, Popitz) durch die Einführung einer Gruppenöffentlichkeit als „dritter Instanz“ (vgl. Schumann 1986: 46ff.). Diesen Schritt halte ich zwar für unabdingbar, möchte aber auch die „unbewusste“ Seite der Praxis der Sanktion in der Form begrifflich aufrechterhalten, dass diese nicht heraus fällt aus dem „Raum der Gründe“ und z.B. nicht in Begriffen der Konditionierung (wie bei Bourdieu) rekonstruiert werden muss. Mithin möchte ich damit einen Weg anzeigen, normative Praktiken des Sanktionierens als normative Praxis einer Gemeinschaft vorzustellen, ohne einen Rückgriff auf nicht-normative Begriffe im Sinne einer naturalistischen Reduktion¹ nehmen zu müssen.

¹ Ich folge der Begriffsbestimmung Hilary Putnams: „Alle naturalistischen Darstellungen haben folgende Gemeinsamkeiten: Entweder streiten sie ab, daß ethische Sätze Ausdrücke von *Urteilen* sind, von Überlegungen, die ohne einen ‚Zusatz‘ wie ‚in der jeweiligen sozialen Welt‘ oder ‚relativ zu den Wünschen und Einstellungen des Individuums‘ als falsch oder richtig, verbürgt oder unverbürgt beschrieben werden können, oder sie geben (wenn sie meinen, daß es so etwas wie vollständige rationale und objektive ethische Urteile gibt) eine Erklärung des *Zwecks*, und manchmal des *Inhalts*, derartiger Urteile in *nicht-ethischen* Begriffen“ (Putnam 2001: 307).

Meine Argumentation setzt sich aus zwei Strängen zusammen: Zum einen argumentiere ich, wenn es um den normativen „Gehalt“ von Sanktionen geht, geltungstheoretisch. Dabei verwende ich eine Argumentationsfigur, welche aus dem normativen Pragmatismus Robert B. Brandoms stammt (1). Zum anderen setze ich dieses geltungstheoretische Angebot in Beziehung zu sozialtheoretischen Überlegungen, die ich auf den „Akt“² der Sanktion, wie ihn Heinrich Popitz konzipiert, beziehe. (2).

1.

Der „dritten Instanz“, die verbürgt, dass eine Sanktion normative Signifikanz bekommt, kann im Rahmen einer Gebrauchstheorie eine spezifische Fassung gegeben werden. Es ist möglich, dass mentalistische und intellektualistische Bild des richtigen Erfassens des Gehalts eines normativen Prinzips durch das richtige Beherrschen von normativen Praktiken zu ersetzen. Dabei verschiebt sich das Bild in der Weise, dass es weniger um das kognitive Erkennen einer Regel, sondern um die *Sensibilität* für normative Geltungsansprüche geht. Das Sanktionieren einer Regelverletzung wird somit zu einer Praxis des Beurteilens von korrekten und inkorrekten Performanzen.

Eine Performanz als inkorrekt zu behandeln, verlangt, dass das Befolgen einer Regel nicht in ihrem Vollzug aufgehen kann, sondern ein Fundament in der Praxis einer Gemeinschaft von Regelanwendern braucht. Wie dieses „Fundament“ beschrieben werden kann, ist strittig. Folgende Formulierung Wittgensteins scheint in Richtung einer „materiellen“ Fundierung menschlicher Lebensformen zu weisen und damit zugleich eine Verankerung des Regelfolgens im „Raum der Ursachen“ anzudeuten³:

„Habe ich die Begründung erschöpft, so bin ich nun auf dem harten Felsen angelangt, und mein Spaten biegt sich zurück. Ich bin dann geneigt zu sagen: So handle ich eben.“
(Wittgenstein 1984: 350/ Nr. 217)

² Die Unterscheidung zwischen „Gehalt“ und „Akt“ und damit die Möglichkeit geltungstheoretische Positionen wie den „Sozial-Externalismus“ von sozialtheoretischen Angeboten wie dem methodologischen Individualismus getrennt zu behandeln, übernehme ich aus: Schützeichel (2012).

³ Für John R. Searle (vgl. 2012: 88) gibt es eine Basisform kollektiver Intentionalität, die zur entscheidenden Hintergrundfähigkeit menschlicher Kulturen gehört, und den Gebrauch der Sprache überhaupt erst ermöglicht. Diese Interpretation menschlicher Lebensformen basiert auf einer Konstitutionshierarchie, der es allerdings schwer fällt, das vorsprachliche Fundament kollektiver Intentionalität zu explizieren.

Robert B. Brandom (genauso wie John McDowell) geben dem Wittgenstein'schen Regelfolgeproblem jedoch eine normative Fassung, der ich mich anschließen möchte:

„Von Wittgensteins Pragmatismus mit Blick auf das Normative lernen zu wollen heißt, das Beurteilen als etwas, was *getan* wird, verstehen zu müssen: die normative Einstellung muß als etwas in der Praxis des Beurteilenden irgendwie implizit Enthaltendes aufgefaßt werden und nicht als explizite Billigung einer Proposition“ (Brandom 2000: 76).

Die Geltung einer Regel im Gebrauch hat für Brandom einen „robusten“ sozialen Kern. Und zwar einen Kern, der es geradezu verbietet, die übersubjektive Geltung von Normen reduktionistisch an den bloß subjektiven Glauben ihrer Gültigkeit durch zunächst einsam vorgestellte Subjekte zu binden:

„Der Schlüssel zur entscheidenden Bedeutung des Sozialen liegt demgemäß in der Möglichkeit, daß die Performanz der einzelnen Mitglieder der Gemeinschaft von der Gemeinschaft, der sie angehören, in der Praxis als angemessen oder unangemessen beurteilt, beantwortet oder behandelt werden“ (Brandom 2000: 82).

Damit bindet Brandom in holistischer Manier die Geltung einer Norm an die Möglichkeit, dass in einer „Gemeinschaft“ inferentiell strukturierte Normen implizit im Gebrauch sind, die relativ unabhängig ihre Geltung behalten von einzelnen Anwendungen. *Eine Regel kann gelten, ohne aktuell in Geltung gesetzt zu werden.*

Damit stellt sich die Frage, was uns motiviert, einer Regel zu gehorchen. Auch die Genese der Motivation einzelner Individuen muss erklärbar sein, ohne dabei die Geltung einer Norm an körperliche Bedürfnisse und Dispositionen zu opfern: „In welcher Beziehung genau muß nun der Akteur zu anderen Akteuren stehen, damit man von ihm sagen kann, er müsse sich vor ihren Urteilen verantworten?“ (Brandom 2000: 86).

Die Antwortstrategie Brandoms setzt voraus, dass es für das begriffliche Vermögen von Menschen im Prinzip keine Grenzen gibt. Dies impliziert, dass auch die Bezugnahme auf den eigenen Körper im „Raum der Gründe“ stattfindet. Einen Wunsch zu

„verspüren“, ist schon etwas Begriffliches.⁴ Angewendet auf die Frage nach der Genese von normativen Praktiken und der Weise, wie Menschen mit diesen Praktiken vertraut gemacht werden, d.h. für die geltenden impliziten Normen sensibel werden und sich durch sie motivieren lassen, führt dies zur „leiblichen“ Verankerung der normativen Praxis. Wobei „Leiblichkeit“ nicht auf das Anspringen auf Anreize oder Sanktionen qua Bedürfnisbefriedigung oder Unlustvermeidung gemünzt ist, sondern eher metaphorisch meint, dass das kompetente Anwenden von normativen Regeln in impliziten Praktiken fundiert ist, die nicht reflektiert ausgeführt werden: Dies verlangt, dass die geltenden Regeln „in Fleisch und Blut“ übergegangen, „unter die Haut“ gedrungen sind. Es gilt also die *mikronormative* Wirkung, d.h. gerade nicht: Mikrophysik (Michel Foucault), zu verstehen. Dies geschieht bei Brandom über den Begriff einer **impliziten normativen Sanktion**, die nicht reduzierbar ist auf bloße Konditionierung: „Positive und negative Sanktionen können in Lob und Tadel bestehen, die ihrerseits normative Signifikanz haben“ (Brandom 2000: 89).

Eine implizite normative Sanktion hat, auch wenn sie nicht reflektiert wird, also spontan geschieht, nichts mit Reizreaktionsketten zu tun. Die implizite Sanktion ist als Sanktion synthetisch mit der sanktionierten Handlung verbunden, so wie das auch schon Durkheim (vgl. 1976: 93f.) für den Fall expliziter Sanktionen thematisierte. Natürlich kennt auch Brandom explizite Sanktionen, aber die Fundierung der Gebrauchstheorie des Normativen in impliziten Praktiken kann sich nicht alleine mit der Betrachtung des Übergangs von impliziter Regelbefolgung hin zur problemorientierten Reflexion, die durch eine Sanktion (=Problem, das bewältigt werden muss) motiviert wurde, begnügen. Auch der Bereich des Sozialen, der den Teilnehmern nicht reflexiv in den Blick kommt, ist schon ein implizit normativer und damit auch implizit normativ sanktionierter.

Im Rahmen der Gebrauchstheorie sind normative Sanktionen in der Anwendung überhaupt erst verständlich zu machen aus einer holistischen Perspektive. Denn eine isoliert betrachtete Sanktion, aber auch die Summierung solcher einzelnen Akte der Sanktion, würde niemals erklärlich werden lassen, ob die Sanktion selbst angemessen

⁴ Die begriffliche Verfasstheit von Wahrnehmungen (auch des eigenen Körpers) und Emotionen müsste natürlich noch viel gründlicher dargestellt werden. Hier nur der Hinweis auf John McDowell, dessen Kritik an Davidson sozialtheoretisch instruktiv ist für die Frage, wie primäre Sozialität postkonstruktivistisch konzipiert werden kann (vgl. Isenböck 2012).

war oder nicht. Brandom arbeitet aus diesem Grund auch mit der Unterscheidung zwischen „internen“ und „externen“ Sanktionen (vgl. Brandom 2000: 91f.). Eine externe Sanktion wäre nicht eingebunden in das Normensystem einer Gemeinschaft, z.B. das Konditionieren über Zufügen von Schmerzen; falls so etwas, was aber zu bezweifeln wäre, überhaupt als außernormatives Verhalten beschreibbar wäre: „Durch externe Sanktionen anerkannte Normen könnten einer Gemeinschaft Stück für Stück, atomistisch, zugewiesen werden“ (Brandom 2000: 92).

Dagegen sind „interne“ Sanktionen und ihre Folgen immer schon beschreibbar in normativen Begriffen. Deswegen ist es auch möglich, die Kantische Unterscheidung zwischen kategorischen und hypothetischen Imperativen im Rahmen der Gebrauchstheorie zu reformulieren. Denn mit dem Verzicht auf die wackelige Annahme der Möglichkeit, über externe Sanktionen Normatives zu erklären, wird die Gefahr gebannt über kausale Modalitäten diese wichtige Differenz naturalistisch einzuebnen (vgl. Brandom 2000: 76). Kategorische Regeln werden dementsprechend in einer Weise performativ vollzogen, dass die Motivation sich nicht allein über die Vorstellung eines Erfolgs erklären lässt, sondern über die Einbindung eines Akteurs in die Gemeinschaft.

2.

Geltungstheoretische Argumente können, solange sie sich auf metaethischer Ebene bewegen (und nicht das primäre Ziel verfolgen, Gründe als (letzt-)begründete gute Gründe auszuweisen), sozial- und handlungstheoretisch fruchtbar gemacht werden.⁵ Für den Fall der Sanktion können einige Momente herausgehoben werden, die helfen können, die Wirkungsweise von Sanktionen zu beschreiben, ohne damit Sanktionen als „Zeichen der Unfreiheit“ (Schumann 1968) oder postmodern als „schwebende, referenzlose Zeichen“ (Dellwing 2008) zu interpretieren.

Im Folgenden möchte ich dies anhand einer kurzen Rekonstruktion von Heinrich Popitz' Begriff der sozialen Norm – vor dem Hintergrund des geltungstheoretisch

⁵ Neben geltungs- und sozialtheoretischen Überlegungen müssten auch gesellschaftstheoretische Aspekte einfließen. Dies geschieht hier aus Platzgründen nicht. Zum Verhältnis der Begriffe „Lebensform“ oder „Gemeinschaft“ in geltungstheoretischer Hinsicht und gesellschaftstheoretischen Unterscheidungen (z.B. zwischen „Milieu“ und „Person“) vgl. Renn 2006: 410ff.

skizzierten Begriffs der impliziten normativen Sanktion – vorführen. Dabei gilt es, den Akt des normativen Sanktionierens diesseits von bewusst durchgeführten und rational (sei es zweck- oder wertrational) reflektierten Handlungen verorten zu können, ohne dabei die externe rationale Kontrolle durch den Dritten aus dem Blick zu verlieren.

Für Popitz sind soziale Normen zwar empirisch zu erschließen, aber dennoch als Geltungsphänomen zu interpretieren. Als solches können sie nicht gleichgesetzt werden mit erwarteten Verhaltensregelmäßigkeiten (vgl. Popitz 2006: 69). Auch können sie nicht durch Einzelne beliebig *in* oder *außer* Kraft gesetzt (ebd.: 61) und sie erschließen sich nicht durch die Weise, in der sie subjektiv erlebt werden. Vielmehr schränkt jede normative Interpretation die individuelle Erlebnissphäre ein (ebd.: 65). Die Geltung einer Norm zeigt sich erst durch eine Reaktion auf die Abweichung von ihr, die allerdings keine private Angelegenheit der sanktionierenden Person sein kann. Aus der *unmittelbaren* Reaktion eines Beteiligten in der Situation der Normabweichung wird dann eine Sanktion, wenn sie die – in den Worten Popitz – „Unterstützung“ der Anderen (=der Gruppenöffentlichkeit) bekommt. Ansonsten „müßten wir *jeden* Akt privater Vergeltung als Vollzug einer Sanktion gegen einen Normbrecher interpretieren“ (ebd.: 69f.). Jenseits des Aktes der Sanktion und damit jenseits der Dyade Ego-Alter steht für Popitz eine dritte Instanz: „Wir kommen also nicht aus ohne den berühmten Dritten. Nennen wir ihn, Theodor Geiger folgend, die ‚Gruppenöffentlichkeit‘“ (ebd.: 70).

Mit der Hinwendung zur Gruppenöffentlichkeit möchte Popitz allerdings nicht ausdrücken, dass erst eine „verbale Verständigung“ (ebd.: 70) entscheidet, wann ein Verhalten normativen Charakter bekommt. Vielmehr betont Popitz, dass der Verpflichtungscharakter einer Norm (inklusive der Verpflichtung zur Sanktion bei Normbruch) basiert auf einer „Habitualisierung“ der normativen Verpflichtung durch Sollansprüche (vgl. ebd.: 73):

„Es wäre daher falsch gefragt, wenn wir jedes Phänomen der Normgebundenheit entweder auf Eigeninteresse oder auf bewußte Norm-Orientiertheit – oder auf eine Mischung von beidem zurückzuführen versuchten. Und es ist ebenso irreführend, Gewohnheiten und Normgebundenheit alternativ gegenüberzustellen“ (ebd.: 73f.).

Auf der einen Seite findet man bei Popitz die Einsicht, dass das „Praxis-werden“ von normativen Ansprüchen *diesseits* von bewussten und damit explizierten Normbezügen fundiert ist. Auch die Gewohnheit kann mehr als Regelmäßigkeit sein. Kategorische Regeln können in Fleisch und Blut übergegangen sein, ohne ihren normativen Status zu verlieren. Sollansprüche werden zu einer „Antwort“, „der keine Frage mehr vorauszugehen braucht“ (ebd.: 74).

Kann man der im ersten Teil vorgestellten Analyse der impliziten normativen Sanktion Brandoms folgen, hat man damit einen geltungstheoretischen „Beleg“ für die Analyse der normativen Sanktion durch Popitz gewonnen. Auf der anderen Seite gelingt es Popitz nicht wirklich gut, verständlich zu machen, was es heißt, dass die Gruppenöffentlichkeit den Akt der Sanktion „unterstützen“ muss, damit er einen normativen Charakter bekommt. Zwar ist es nachvollziehbar, dass die habitualisierte Pflicht einer externen, rationalen Kontrolle⁶ unterliegt, aber dies lässt sich nicht umstandslos mit der Habitualisierung von Pflichten in Einklang bringen. Popitz benutzt den Begriff der Sanktion dann in erster Linie in methodologischer Absicht, um Veränderungen der Normstruktur seismographisch ablesen zu können (vgl. ebd.: 72). Das Sichtbar- und Lesbarmachen der Normen durch den Sanktionsvollzug als empirischer Zugang zum Bereich der Geltung sollte jedoch nicht zu Lasten der Einsicht in den impliziten Charakter normativer Praktiken ausgespielt werden. Denn Veränderungen der Normstruktur laufen nicht notwendigerweise über Sanktionen, die rational von den beteiligten reflektiert werden (wie auch Popitz mit Hinweis auf bewusste und unbewusste Taktiken von Gewaltherrschern zumindest andeutet).

Insgesamt ist der Begriff der „Gruppenöffentlichkeit“ allein nicht hinreichend um zu leisten, was er nach Popitz soll. Zwar kann er die Rationalität der situationsspezifischen Sanktion gewährleisten, jedoch durchdringt er nicht gut die habitualisierte Norm. Mit Brandom könnte man an diesem Punkt davon sprechen, dass der „berühmte Dritte“ deswegen normativ gehaltsstiftend wirkt, weil das Anwenden und damit: Verstehen einer normativen Regel heißt, implizit zu wissen, auf welche Verpflichtungen, die die Situation und mein explizites Wissen transzendieren, ich mich festgelegt habe. Und das implizite, normative Wissen selbst wäre dann etwas, was nur existiert, weil es jeden

⁶ Das Gegenmodell wäre eine kybernetische Betrachtung, in der das Sanktionieren funktional vollständig latent bleiben kann (vgl. Parsons 1964: 301).

individuellen Akt der Anwendung transzendiert. Aus geltungstheoretischer Sicht gesprochen löst sich damit der Dritte auf in ein Netz von implizit gewussten Verpflichtungen, das über implizite normative Sanktionen stabil gehalten wird.

Aus sozialtheoretischer Sicht verweist dies darauf, dass das Verhältnis von konkreter Regelanwendung in einer Situation und abstrakter Geltung der Norm nicht im Durkheim'schen Sinne über die Gesellschaft als das ganz Andere (im Sinne des Heiligen) zu denken ist. Das Abstrakte an der Norm ist vielmehr das performativ mitvollzogene Netz an Regelverpflichtungen, das implizit (diesseits mentaler Repräsentation) gewusst wird und deren performative Umsetzung durch konkrete, personale Dritte (vgl. Fischer 2010: 139) rational kontrolliert wird. Diese Dritten wären im Fall der Sanktion mit zunehmender (konkreter) Abstraktheit „Schiedsrichter“ der Praktiken des deontischen Kontoführens (im Sinne Brandoms): die Eltern als Sozialisationsinstanzen, „Autoritäten“ wie Lehrer_Innen und Meinungsführer oder ab einem gewissen „Schwellenwert“ (vgl. Popitz 2006: 70) Rechtsinstanzen.

Literatur

- Brandom, Robert B. 2000: Expressive Vernunft. Begründen, Repräsentation und diskursive Festlegung. Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Dellwing, Michael 2008: „Schwebende Sanktionen. Sanktionen als floating signifiers und eine Sanktionssoziologie ohne Normen“ in: ÖZS, 33.Jg.: 3-19.
- Durkheim, Emile 1976: Soziologie und Philosophie. Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Fischer, Joachim 2010: „Tertiartät / Der Dritte. Soziologie als Schlüsseldisziplin“. S. 131-160 in: Thomas Bedorf, Joachim Fischer, Gesa Lindemann (Hg.), Theorien des Dritten. Innovationen in Soziologie und Sozialphilosophie. München: Fink.
- Isenböck, Peter 2012: „Sinn und Materialität. Herausforderungen einer postkonstruktivistischen Theoriebildung“. S. 119-136 in: Renn, J./Ernst, C./Isenböck, P. (Hg.), Konstruktion und Geltung. Beiträge zu einer postkonstruktivistischen Sozial- und Medientheorie. Wiesbaden: VS.
- Parsons, Talcott 1964: The Social System. London: Free Press of Glencoe.
- Popitz, Heinrich 2006: Soziale Normen. Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Putnam, Hilary 2001: „Werte und Normen“. S. 280-313 in: Wingert, L./Günther, K. (Hg.), Die Öffentlichkeit der Vernunft und die Vernunft der Öffentlichkeit. Festschrift für Jürgen Habermas. Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Renn, Joachim 2006: Übersetzungsverhältnisse. Perspektiven einer pragmatistischen Gesellschaftstheorie. Weilerswist: Velbrück.
- Searle, John 2012: Wie wir die soziale Welt machen. Die Struktur der menschlichen Zivilisation. Berlin: Suhrkamp.
- Schützeichel, Rainer 2012: „Sozialer Externalismus und soziologische Theorie“, S.43-62 in: Renn, J./Ernst, C./Isenböck, P. (Hg.), Konstruktion und Geltung. Beiträge zu einer postkonstruktivistischen Sozial- und Medientheorie. Wiesbaden: VS.
- Schumann, Karl F. 1968: Zeichen der Unfreiheit. Zur Theorie und Messung sozialer Sanktionen. Freiburg/Breisgau: Rombach.
- Wittgenstein, Ludwig 1984: Tractatus logico-philosophicus. Tagebücher 1914-1916. Philosophische Untersuchungen. Werkausgabe, Bd. 1. Frankfurt/M.: Suhrkamp.

